

Nr. 368 / 18. Dezember 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2025 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Wie jedes Jahr ändern sich auch zum Jahresbeginn 2025 die Beitragsbemessungsgrenzen, Rechengrößen und weitere Werte in der Sozialversicherung. Maßgebend ist die positive Einkommensentwicklung im Jahr 2023 in Höhe von 6,44 Prozent, die Basis für die Fortschreibung der Werte im Jahr 2025 ist. Ab 2025 gibt es nur noch bundeseinheitliche Werte.

Die neuen Rechengrößen im Überblick

Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung GRV und in der Arbeitslosenversicherung ArbLV	8.050 Euro/Monat 96.600 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung	9.900 Euro/Monat 118.800 Euro/Jahr
Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung GKV/PfIV	5.512,50 Euro/Monat 66.150 Euro/Jahr
Jahresarbeitsentgeltgrenze/Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen GKV/PfIV	6.150 Euro/Monat 73.800 Euro/Jahr
Vorläufiges Durchschnittsentgelt 2025 in der Rentenversicherung	4.208 Euro/Monat 50.493 Euro/Jahr
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.745 Euro/Monat 44.940 Euro/Jahr
Verdienstgrenze geringfügige Beschäftigung (Minijob)	556 Euro
Verdienstgrenze Midijob - Übergangsbereich	556,01 bis 2.000 Euro
Aktueller Rentenwert (1.7.2024 – 30.6.2025)	39,32 Euro

Anm.: Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen von Beschäftigten beitragspflichtig; alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze in der KV müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein.

Die Beitragssätze im Überblick

Allgem. Rentenversicherung GRV	Beitragssatz: 18,6 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 9,3 %
Knappschaftl. Rentenversicherung	Beitragssatz: 24,7 %	ArbN: 9,3 %	ArbG: 15,4 %
Arbeitslosenversicherung ArbLV	Beitragssatz: 2,6 %	ArbN: 1,3 %	ArbG: 1,3 %
Krankenversicherung GKV	Allg. Beitragssatz: 14,6 % + kassenindividueller Zusatzbeitrag X (BundesØ: 2,5 %)	ArbN: 7,3 % + X/2	ArbG: 7,3 % + X/2)
Pflegeversicherung PfIV	Beitragssatz: 3,60% Besonderheit in Sachsen: Beitragszuschlag für kinderlose ArbN: 0,6 % (kinderlose Versicherte, die das 23. Lj. vollendet haben; vom ArbN alleine zu tragen). Ab 2 Kindern ermäßigt sich der Beitrag.	ArbN: 1,8% ArbN: 2,3% ArbG: 1,8% ArbG: 1,3%	

Abk.: ArbN = Arbeitnehmer*innen; ArbG = Arbeitgeber*innen;

Die Rechengrößen für die betriebliche Altersversorgung im Überblick

Abfindungshöchstbetrag (§ 3 BetrAVG) Laufende Leistungen 1 % der Bezugsgröße Kapitalleistung 12/10 der Bezugsgröße	37,45 Euro 4.494 Euro
Höchstgrenzen der Insolvenzsicherung Laufende Leistungen: max. das 3-fache der zur ersten Fälligkeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)	11.235 Euro
Kapitalleistung (§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)	1.348.200 Euro
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG) Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer*in bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer*in)	1.752 Euro/Jahr; 146 Euro/Monat 2.148 Euro/Jahr; 179 Euro/Monat
4 % der BBG (West) pro Monat (§ 1a BetrAV, sozialversicherungsfrei nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	322 Euro/Monat; 3.864/Jahr
8 % der BBG (West) pro Monat (max. Förderrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG, oberhalb von 4 % Sozialversicherungspflicht)	644 Euro/Monat; 7.728 Euro/Jahr
Vervielfältiger nach § 3 Nr. 63 S. 3 EStG	max. 38.640 Euro
1/160stel der Bezugsgröße (West) (§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG)	280,88 Euro/Jahr 23,41 Euro/Monat
Freigrenze für Betriebsrenten in der KV (§ 226 Abs. 2 S. 1 SGB V) 1/20 der monatlichen Bezugsgröße bei Renten bei Kapitalleistung (gleicher Betrag für Freibetrag für bAV (§ 226 Abs. 2 S. 2 SGB V))	187,25 Euro/Monat 22.470 Euro/Monat
Höchstgrenze des Übertragungswertes für das Recht auf Portabilität (Mitnahmemöglichkeit)(§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG)	96.600 Euro

Freibetrag für freiwillige zusätzliche Altersversorgung nach § 82 Abs. 4 SGB XII

Sockelbetrag	100 Euro
Erweiterter Freibetrag	30 % des 100 Euro übersteigenden Betrags
Maximal	50 % der Regelbedarfsstufe, d.h. max. 281,50 Euro

Mindestlohn & weitere Werte werden erhöht

Zum 1.1.25 wird der **gesetzliche Mindestlohn** auf 12,82 Euro pro Stunde angehoben. Das hat Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone).

Die **max. Arbeitszeit für Minijobbende** beträgt rund 43 Std./Monat
(Rechenweg: 556 € : 12,82 €/Std. = 43,37 Std.).
Liegt der Stundenlohn über dem Mindestlohn ver- ringert sich die zulässige Arbeitszeit entspre chend.

Auch für **Ausbildende** steigt die **Mindest vergütung**. Wer im Ausbildungsjahr 2025 eine Ausbildung beginnt, erhält im ersten Jahr minde tens 682 Euro statt wie bisher 649 Euro. Im

2. Ausbildungsjahr erhöht sich die Mindestvergü tung auf 805 Euro, im 3. Jahr auf 921 Euro, und im 4. Jahr auf 955 Euro.

Der **steuerfreie Grundfreibetrag** steigt im Jahr 2025 auf 12.096 Euro (Paare doppelter Betrag). Nur wer ein höheres Einkommen hat, muss über haupt Einkommensteuern bezahlen.

Der **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** beträgt im Jahr 2025 **41,9 %**.